

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 7. Februar 2023 hat der Gemeinderat am 10.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tettnang**

vom 14.04.2021

### **§ 1**

#### **§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats (gilt ab der Kommunalwahl 2024).

Der Technische Ausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats (gilt ab der Kommunalwahl 2024).

Der Bürgermeister kann einen seiner Stellvertreter (§ 12 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen. Bei ständiger Vertretung soll diese dem/der für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten übertragen werden.

#### **§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 60.000.- € aber nicht mehr als 300.000.- € beträgt.
2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000.- € aber nicht mehr als 75.000.- € im Einzelfall, sowie zur Verwendung von Deckungsreserven im gleichen Rahmen.

#### **§ 7 Absatz 1, Nr.9 und Absatz 2 werden wie folgt geändert:**

- (1) 9. Öffentliche Einrichtungen (ausgenommen technische Angelegenheiten), Marktwesen, Friedhofswesen,
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss, soweit nicht ein Ortschaftsrat zuständig ist, über:
  - 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung einschließlich Höhergruppierung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der

Besoldungsgruppe A12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 11 oder einem entsprechenden Entgelt.

- 2.2 Die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als jährlich 3.000.- €, aber nicht mehr als 15.000.- € im Einzelfall, fortlaufende Beträge jedoch von 375.- € bis 1.500.- € jährlich.
- 2.3 Die Stundung von Forderungen von mehr als 15.000.- € aber nicht mehr als 112.500.- €.
- 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung oder der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 7.500.- €, aber nicht mehr als 45.000.- € beträgt.
- 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 45.000.- €, aber nicht mehr als 150.000.- € im Einzelfall.
- 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 18.000.- €, aber nicht mehr als 60.000.- € im Einzelfall.
- 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 15.000.- € aber nicht mehr als 45.000.- € im Einzelfall.
- 2.8 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Betrag von 3 - 5 Monatsbruttobezügen.
- 2.9 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues im Betrag von mehr als 75.000.- €, aber nicht mehr als 225.000.- € bei den übrigen Bürgschaften von 15.000.- € bis zu 150.000.- €.

**§ 8 Absatz 1, Nr. 2,5,7 und Absatz 2 werden wie folgt geändert:**

2. Bauordnung, Stadtsanierung, Denkmalschutz
5. Verkehrs-, Mobilitätsplanung,
7. Klima-, Energiethemen

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 Der Technische Ausschuss ist zuständig für:

- Bauleitplanung nach den §§ 1 – 9 BauGB (Flächennutzungsplan und städtische Bebauungspläne im Regelverfahren)

- Bauleitplanung nach den §§ 12 – 13a BauGB (vorhabenbezogene Bebauungspläne, Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren und Bebauungspläne der Innenentwicklung)
- Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14 – 16 BauGB (Veränderungssperre)
- Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzungen)
- Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzungen)
- Satzungen nach § 74 LBO (örtliche Bauvorschriften)

Ausgenommen hiervon ist jeweils der abschließende Satzungsbeschluss, welcher gem. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann und daher vom Gemeinderat zu fassen ist.

2.2 Zur Wahrnehmung der Planungshoheit wird der Technische Ausschuss über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33 – 35 BauGB, bzw. Befreiungen nach § 31, Abs. 2 BauGB informiert, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist.

2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 60.000.- € aber nicht mehr als 600.000.- € im Einzelfall.

Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 600.000.- € im Einzelfall

2.4 Beschlussfassung über Grenzziehungen (§ 82 BauGB).

### **§ 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Dem / Der Bürgermeister/in werden, sofern nicht ein Ortschaftsrat zuständig ist, folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm / ihr nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zum Betrag von 60.000.- € im Einzelfall.
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000.- € im Einzelfall.
- 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe bis A 11 von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 10 oder einem entsprechenden Entgelt, von befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zu einem Jahr, von geringfügig Beschäftigten i.S.d. SGB, von Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen bis zu 2 Brutto-Monatsbezügen.
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu jährlich 3.000.- € im Einzelfall und fortlaufend bis zu 375.- €.
- 2.6 Die Stundung von Forderungen bis zu 15.000.- €.
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 7.500.- € beträgt.
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und ges. Vorkaufsrechte im Wert bis zu 45.000.- € im Einzelfall. Hierüber erfolgt eine Information an den Gemeinderat.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 18.000.- € im Einzelfall.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000.- € im Einzelfall.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, in beschließenden und beratenden Ausschüssen, soweit die Zuziehung nicht durch den Gemeinderat selbst erfolgt (§§ 8 und 9).
- 2.13 Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues bis zum Höchstbetrag von 75.000.- € im Einzelfall.
- 2.14 Für die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO).
- 2.15 Die Übertragungen nach § 11 Abs. 2 gelten nicht im Bereich der Ortschaft, sofern der Ortschaftsrat gem. § 17 oder Ortsvorsteher gem. § 18 zur Entscheidung zuständig ist.
- 2.16 Die Bestimmungen in § 5 Abs. 4 gelten entsprechend.
- 2.17 Entscheidungen nach §§ 144, 145 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge)

**§ 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt (gilt ab der Kommunalwahl 2024):

1. Wohnbezirk Tett nang	18 Sitze
2. Wohnbezirk Tannau	3 Sitze
3. Wohnbezirk Langnau	3 Sitze
4. Wohnbezirk Kau	2 Sitze

**§ 17 Absatz 1 und Absatz 2, Nr.2 werden wie folgt geändert:**

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betrifft, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Als wichtige Angelegenheit im Sinne des Abs. 1 gelten in der jeweiligen Ortschaft insbesondere:

- a) Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten im Haushaltsplan der Stadt Tett nang,
- b) Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Schulen, Kindergärten und Sportstätten,
- c) Neubau, Ausbau und wesentliche Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen,
- d) Ausbau und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
- e) Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
- f) Erlass, Aufhebung und Änderung vom Ortsrecht,
- g) Festsetzungen von Abgaben und Tarifen,
- h) Regelung der Schülerbeförderung.
- i) Zur Wahrnehmung der Planungshoheit wird der Ortschaftsrat über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33 – 35 BauGB, bzw. Befreiungen nach § 31, Abs. 2 BauGB informiert, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist. Die Verwaltung verfasst eine Neueingangsliste zu den baurechtlichen Anträgen auf der Gemarkung der Ortschaft als Information und stellt diese digital ins öffentliche Ratsinformationssystem.

2. Des Weiteren werden dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen und zwar

in der Ortschaft Tannau

- a) die Ausstattung der Friedhöfe, soweit dazu eine Verpflichtung der Stadt besteht (Unterhaltung der Kriegerdenkmale),
- b) die Jagd- und Fischwasserverpachtung, sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen,

in der Ortschaft Langnau

- a) Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten der örtlichen Verwaltung im Rahmen des Stellenplanes,

- b) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, die Ausgaben von mehr als 3.450.- €, aber nicht mehr als 34.500.- € im Einzelfall zur Folge haben,
- c) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Produktplans bis zu einem Gesamtbetrag von 8.630.- € im Jahr sowie die Verwendung der im Haushaltsplan eingestellten Deckungsreserven für die Ortschaft,
- d) Verkauf und Vermietung von beweglichen Vermögen mit einem Wert von mehr als 3.450.- €, aber nicht mehr als 17.250.- € im Einzelfall,
- e) Verpachtung und Vermietung von Grundstücken der Ortschaft Langnau mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von über 860.- €, aber nicht mehr als 8.630.- € bei bebauten Grundstücken und von über 350.- €, aber nicht mehr als 1.730.- € bei unbebauten Grundstücken,
- f) die Ausstattung der Friedhöfe, soweit dazu eine Verpflichtung der Stadt besteht (Unterhaltung der Kriegerdenkmale),
- g) die Jagd- und Fischwasserverpachtung, sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen,


## § 2

- (1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettngang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tettngang, 10.05.2023

Bruno Walter,  
Bürgermeister

15.05.2023

DocuSigned by:  
  
27B531A24090483...